Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

# Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Kunst an der Universität Leipzig

Vom 2. November 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 4. Oktober 2012 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Kunst an der Universität Leipzig erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Erste Stufe der Eignungsprüfung
- § 7 Zweite Stufe der Eignungsprüfung
- § 8 Prüfungsdauer
- § 9 Feststellung der Eignung
- § 10 Benachrichtigung und Rechtsbehelf

- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Gültigkeit der Prüfung
- § 13 Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Universitäten
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1 Zweck der Eignungsfeststellung

Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Kunst gehört eine bestandene Eignungsprüfung. In dieser Eignungsprüfung wird ermittelt, ob der Bewerber über die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über praxisorientierte kunsttheoretische Kenntnisse verfügt, die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, die Bewerber kennen zu lernen, ihr kreatives Vermögen, ihre speziellen Begabungen und die Möglichkeit der Entwicklung ihrer gestalterischen Fähigkeiten zu ermitteln.

#### § 2 Prüfungsverfahren

Die Eignungsprüfung erfolgt in zwei Stufen. Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe das Vorhandensein künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand einer vom Studienbewerber am Institut für Kunstpädagogik einzureichenden Mappe mit von ihm selbst erstellten künstlerischen Arbeiten sowie eines von ihm schriftlich verfassten Statements zu seiner künstlerischen Entwicklung. Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Mappe geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung eingeladen. Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem künstlerisch-praktischen Eignungstest am Institut für Kunstpädagogik und einem dazugehörigen Eignungsgespräch, in dem die kunsttheoretischen Kenntnisse der Bewerber überprüft werden.

## § 3 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

(1) Der (in der Regel einwöchige) Zeitraum, in dem die Eignungstests und Eignungsgespräche stattfinden, wird jeweils sechs Monate vorher vom Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben.

- (2) Ein Nachholtermin außerhalb dieses Zeitraumes wird nur für die Bewerber vergeben, die nachweislich wegen begründeter Fälle wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können.
- (3) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des vom Institut angegebenen Zeitraums für die Eignungstests und Eignungsgespräche schriftlich am Institut für Kunstpädagogik erfolgen.
- (4) Die Mappe mit den künstlerischen Arbeiten und dem Statement muss spätestens sechs Wochen vor Beginn des vom Institut bekannt gegebenen Prüfungszeitraumes am Institut für Kunstpädagogik vollständig eingereicht werden (persönliche Abgabe nach telefonischer Voranmeldung bzw. Einreichen auf dem Postweg).
- (5) Für den Fall, dass der Bewerber trotz Anmeldung zur Eignungsprüfung die Mappe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit dem geforderten Inhalt einreicht, wird dies so gewertet, als sei die Anmeldung zur Eignungsprüfung nicht erfolgt.

## § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik erfüllt bzw. bei Nichterfüllung der allgemeinen Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften durch ein Vorzeugnis nachweisen kann, dass er diese bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik erwerben kann.

## § 5 Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gewählt und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Diese setzen sich aus mindestens je einem prüfungs-

berechtigten Vertreter aus den künstlerisch-praktischen und theoretischen Lehrgebieten zusammen.

- (2) Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 6 Erste Stufe der Eignungsprüfung

- (1) In der ersten Stufe der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Mappe mit künstlerischen Arbeiten beim Institut für Kunstpädagogik einreichen. Der Abgabetermin ist in § 3 Abs. 4 geregelt.
- (2) Die Mappe (maximale Größe DIN A1) sollte Folgendes enthalten:

Ca. 25 ausgewählte Arbeiten, die aus den letzten drei Jahren stammen und im Fachunterricht, in Fachkursen oder Freizeitzirkeln bzw. eigenständig ohne Korrektureinfluss entstanden sind. Dazu zählen Zeichnungen, Druckgrafiken, Malerei, Collagen, Fotografien oder andere flächige Gestaltungen (auch aus dem angewandten Bereich).

Großformate und dreidimensionale Objekte sind grundsätzlich nur als Foto einzureichen, auch Installationen und Aktionen sind fotografisch zu dokumentieren. Jede Arbeit muss auf der Rückseite mit Vorname, Name, Titel, Technik und Jahr beschriftet und mit einem Hinweis auf die Entstehungsumstände versehen sein (Unterrichtsergebnis, eigenständig entstandene Arbeit usw.). Die Arbeiten sind außerdem zu nummerieren und in einem Inhaltsverzeichnis zusammenzufassen.

- (3) Der Mappe ist eine Erklärung zur eigenen künstlerischen Entwicklung und Begründung des Berufswunsches beizufügen.
- (4) Die Mappe muss außerdem eine schriftliche Erklärung enthalten, dass alle Arbeiten selbst gefertigt sind.
- (5) Nach der Bewertung der Mappe durch die Prüfungskommission scheiden die Bewerber aus dem Prüfungsverfahren aus, deren Mappe einem qualitativen Mindestanspruch nicht gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Bewerber für seine Mappe nicht mindestens die Hälfte der zu erreichenden Punktzahl erzielt.

- (6) Die Festlegung der Punktzahl erfolgt in gemeinsamer Beratung der Prüfungskommission. Die Punkte werden vergeben auf Qualität der Arbeiten, Eigenständigkeit und Originalität, Sorgfalt und Intensität der Ausführung sowie adäquaten Einsatz der künstlerischen Mittel. Bei der Beurteilung der Qualität werden die Kriterien zugrunde gelegt, die gemäß § 7 Abs. 2 der Eignungsfeststellungsordnung für die Bewertung der Lösungen zu den künstlerisch-praktischen Aufgaben die Grundlage bilden.
- (7) Spätestens zehn Tage vor Beginn des Zeitraumes des Eignungstests und der Eignungsgespräche werden die Bewerber über das Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsprüfung schriftlich informiert. In einem anhängenden Protokoll wird die erreichte Punktzahl ausgewiesen. Ein positiver Bescheid enthält zudem die Einladung zum Eignungstest und Eignungsgespräch und die konkrete Terminzuweisung. Für den Fall, dass ein Bewerber zu dem ihm konkret zugewiesenen Termin aus wichtigem Grund verhindert sein sollte, wird ein allgemeiner Nachholtermin mit angegeben.
- (8) Bewerber, die die erste Stufe der Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können ihre eingereichten Mappen spätestens drei Wochen nach Zugang des negativen Bescheids im Institut für Kunstpädagogik abholen. Die Abholzeiten werden mit dem Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Den Bewerbern, die die erste Stufe der Eignungsprüfung bestanden haben, wird ihre Mappe am Tag des Eignungsgespräches wieder ausgehändigt.

## § 7 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Eignungsgespräch und einem Eignungstest.

#### (1) Eignungsgespräch

Im Eignungsgespräch erhalten die Bewerber Gelegenheit, über ihre bisherige bildnerische Entwicklung auf der Grundlage des Fachunterrichts in der Schule und anderer künstlerischer Ausbildungsformen (Volkshochschule, Jugendkunstschulen, künstlerische Workshops, private Ausbildung usw.) zu berichten. Es wird weiterhin erwartet, dass die Bewerber persönliche Standpunkte zu Erscheinungen und Problemen nationaler und internationaler Kultur- und Kunstprozesse, zu Ausstellungen und anderen Kunsterlebnissen äußern können und über

entsprechende Werkkenntnisse auf der Grundlage ihres Kunstunterrichtes verfügen.

Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gespräches und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich ist. Dieses Prüfungsprotokoll in Form der Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

#### (2) Eignungstest

Der Eignungstest beinhaltet folgende künstlerisch-praktische Prüfungsaufgaben:

#### 1. Naturstudium (Zeichnung)

Zu prüfen ist, inwieweit die Bewerber befähigt sind, spezifische Formund Raumqualitäten des für das Naturstudium ausgewählten Gegenstandes auf bildnerisch überzeugende Weise sichtbar zu machen und dabei gleichzeitig eine ganz individuelle Sicht des Studienobjektes in der zeichnerischen Gestaltung spürbar werden zu lassen. Zum Kriterium der Bewertung werden in diesem Sinne gestalterische Entscheidungen in Bezug auf den differenzierten und konsequenten Einsatz der grafischen Mittel sowie das jeweilige Spannungsverhältnis von Figur und Grund. Es geht also nicht um den Nachweis von Perfektion in der exakten Wiedergabe eines bloßen äußeren Erscheinungsbildes. Die Wahl der grafischen Materialien und Werkzeuge bzw. entsprechender Mittel ist freigestellt. Dabei sollte allerdings eine Veränderung der üblichen Standardformate (möglichst nicht größer als A3) bedacht werden.

#### 2. Freie Bildgestaltung

Zu prüfen ist, inwieweit die Bewerber bereits über Potenzen verfügen, zu einem angebotenen oder selbst gefundenen Thema aus der Vorstellung heraus eigene Bildideen zu entwickeln und für deren Realisierung selbstständig die entsprechenden bildnerischen Mittel zu finden. Inwieweit dabei gegenständliche Bezüge (menschliche Figur, Landschaft, Stillleben usw.) oder Form- und Farbzusammenhänge im Sinne non-figurativer Gestaltung eine Rolle spielen, bleibt der freien Entscheidung der Bewerber überlassen. Als Kriterium für die Bewertung der künstlerischen Lösungen ist in jedem Falle bedeutsam, ob und wie

der aus dem jeweiligen Resultat heraus erkennbare selbst gestellte Anspruch realisiert werden konnte.

#### 3. Farbstudie

Zu prüfen ist, inwieweit die Bewerber befähigt sind, im Rahmen von bildnerischen Studien mit der Farbe als Gestaltungsmittel spielerisch spontan wie andererseits auch bewusst kalkuliert umzugehen. Die bildnerisch überzeugende Lösung dieses Grundproblems einer farbigen Bildordnung ist zusammen mit dem Erfindungsreichtum im Miteinander aller Gestaltungselemente wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Arbeiten.

#### 4. Konstruktives Gestalten

Zu prüfen ist, inwieweit die Bewerber befähigt sind, mit einfachen Mitteln und Materialien konstruktive Aspekte bei freien bzw. angewandten Gestaltungen zu realisieren.

Zum Eignungstest sind folgende Arbeitsmaterialien mitzubringen: Zeichenpapier DIN A3, Aquarellpapier DIN A4, zwei Bögen festen weißen Karton (50 x 70 cm), Gouache- bzw. Temperafarben, Flach- und Rundpinsel verschiedener Größen, Wassergefäß, Lappen, Zeichenfeder, Federhalter, Tusche, Zeichenkohle/Zeichenkreide, Bleistifte verschiedener Härtegrade, Schere, Cutter, persönliches "Lieblingsmaterial".

Konkretere Entscheidungen, etwa über die Reihenfolge der Prüfungsaufgaben sowie über weitere Modalitäten sind in notwendiger Rücksicht auf aktuelle Erfordernisse und Erkenntnisse der Prüfungskommission vorbehalten. Der Verlauf des Eignungstests als Aufsichtsarbeit wird in Form einer Niederschrift protokolliert, in der die teilnehmenden Personen, konkreten Prüfungsaufgaben, die Dauer und den äußeren Ablauf des Prüfungsgeschehens festgehalten wird.

## § 8 Prüfungsdauer

Der Eignungstest und das Eignungsgespräch dauern insgesamt in der Regel vier Stunden und 30 Minuten. Für die Lösung der künstlerisch-praktischen Aufgaben ist eine Dauer von je ca. 60 Minuten vorgesehen, für das Eignungsgespräch eine Dauer von ca. 30 Minuten.

### § 9 Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission die Voraussetzungen für das Studium im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Kunst mindestens als ausreichend einschätzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Bewerber im Eignungsgespräch und für jeden einzelne Prüfungsteil im Eignungstest mindestens die Hälfte der zu erreichenden Punktzahl erzielt hat. Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (2) Die Festlegung der Punktzahl erfolgt in gemeinsamer Beratung der Prüfungskommission. Die Punkte werden vergeben auf Übereinstimmung der Ergebnisse mit der Aufgabenstellung, Qualität der Arbeiten, Eigenständigkeit und Originalität, Sorgfalt und Intensität der Ausführung sowie adäquaten Einsatz der künstlerischen Mittel. Bei der Beurteilung der Qualität werden die Kriterien zugrunde gelegt, die gemäß § 7 Abs. 2 der Eignungsfeststellungsordnung für die Bewertung der Lösungen zu den künstlerisch-praktischen Aufgaben die Grundlage bilden.
- (3) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund dem Eignungstest oder Eignungsgespräch fern oder bricht er eines von beiden ohne wichtigen Grund ab, gilt dies als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich am Institut für Kunstpädagogik anzuzeigen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest. Liegt nachweislich ein wichtiger Grund vor, findet der Eignungstest zum angegebenen Nachholtermin oder im Falle einer weiteren Verhinderung aus wichtigem Grund zu einem gesondert zu vereinbarenden Termin statt.

## § 10 Benachrichtigung und Rechtsbehelf

- (1) Der Eignungsfeststellungsbescheid bezieht sich auf die Eignung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Kunst.
- (2) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.

- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingelegt werden.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

#### § 11 Wiederholung der Prüfung

Bewerber, denen ein negativer Bescheid zugegangen ist, können sich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut um die Zulassung zur Eignungsprüfung bewerben. Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

#### § 12 Gültigkeit der Prüfung

- (1) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.
- (2) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst kann diese Frist um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden.

## § 13 Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Universitäten

- (1) Die Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Universitäten obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Hochschulwechsel nach erfolgreichem Abschluss von mindestens sechs kunstpädagogischen bzw. künstlerisch-praktischen Modulen an die Universität Leipzig erfolgt keine erneute Eignungsfeststellung.
- (3) Ein positiver und gültiger Eignungsfeststellungsbescheid gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit den berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien und für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik mit dem Abschluss

Bachelor of Arts (B. A.) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. Juli 2006 wird anerkannt.

## § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. Februar 2012 in Kraft.

Diese Eignungsfeststellungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Die Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 17. Juli 2012. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 4. Oktober 2012 durch das Rektorat genehmigt.

(2) Sie gilt erstmalig für Bewerber, die ein Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen wollen.

Leipzig, den 2. November 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin